- Bekanntmachung der "Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen" (Schießstandrichtlinien, SRL) vom:
 - 23.07.2012 des Bundesministerium des Innern
- BAnz AT 23.10.2012 B2
- BAnz AT 25.03.2013 B3, 1. Änderung
- www.bssb.de/service/recht-und-sicherheit/schiessstandrichtlinien.html

- 2. Allg. Vorschriften für offene und geschlossene Schießstände für Einzelgeschosse
- 2.3.4 Brüstungen auf LW-Ständen

...Die Ablageflächen sind mit einem glatten und gut abwischbaren Belag zu versehen....

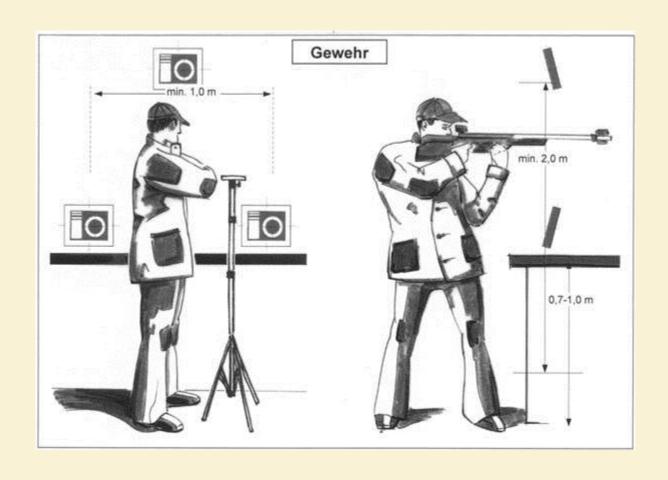
Teppich auf Schießstandbrüstungen ist zukünftig auch in Neuanlagen von DL-Waffen nicht mehr zugelassen, es müssen die Ablageflächen mit einem glatten und leicht abwischbaren Belag versehen sein.

Man will damit eine bessere Reinigung (Bleistäube) erzielen. In Altanlagen zum Schießen mit DL-Waffen darf der Teppich nach Auffassung des VuS bis zu einer Umrüstung oder Renovierung verbleiben. Die SSV sollen an die Betreiber entsprechende Hinweise geben.

• 2.6.3.6 Elektronische Scheibensysteme

...Die Aufstellung von Monitoren beim Schützen für die Trefferanzeige im Bereich der Brüstung bzw. Feuerlinie hat so zu erfolgen, dass elektrische Leitungen oder Anlagenteile nicht von Schüssen getroffen werden können. Bei Leitungen mit Kleinspannung kann auf eine Beschusssicherung verzichtet werden....

Unter Kleinspannung sind Spannungen bis zu 50 Volt zu verstehen (siehe a. Nr. 5.1.6.1 SRL, dort fehlerhafte Verwendung des Begriffes Niederspannung).



• 2.7.3 Materialeinsatztabelle für Schießbahnabschlüsse

Die Tabelle ist in den letzten drei Spalten zu ändern, darüber hinaus wird für nötig erachtet, eine weitere Spalte für die Geschossenergie mit 7,5 J einzufügen:

24 mm Weichholz mit Rückprallschutz.

Mauerwerk aus LD- Ziegeln/Porenbeton- steinen RDK ¹² \geq 0,6 und SFK ¹³ \geq 5	≥ 80 mm	≤ 7000 J 7,5 J	≤ 7,5 J	
fugenlos gefügtes Nadelholz HFK ¹ C14 bis C30	≥ 24 mm + 1 mm Stahlblech ≥ 300 N/mm ²	≤ 200 J 30 J	≤ 30,0 J	
Stahlblech Zugfestigkeit ≥ 300 N/mm2	≥ 2,0 mm	≤ 200 J 7,5 J	≤ 7,5 J	

- 3. Schießstände für DL-Waffen
- 3.1.2.2 Seitenwände

Seitenwände sind so zu gestalten, dass bei zufälligen Treffern (z. B. durch unbeabsichtigte Schussauslösungen) keine gefährlichen Geschossrückpraller erzeugt werden.

. . .

Seitenwände sind so zu gestalten, dass keine gefährlichen Geschossrückpraller entstehen können.

Aus diesem Grund sind im Neubau zukünftig Seitenwände aus Holzbauteilen zu vermeiden oder so auszubilden (glatte Oberflächen, ohne senkrechte Fugen etc.), dass Rückpraller ausgeschlossen werden können.

Für den Bestand gilt, dass der SSV eine Gefahrenabwägung vorzunehmen hat und dann entscheidet, ob das Holz im Schießstand verbleiben kann oder welche Maßnahmen gegebenenfalls nötig sind.



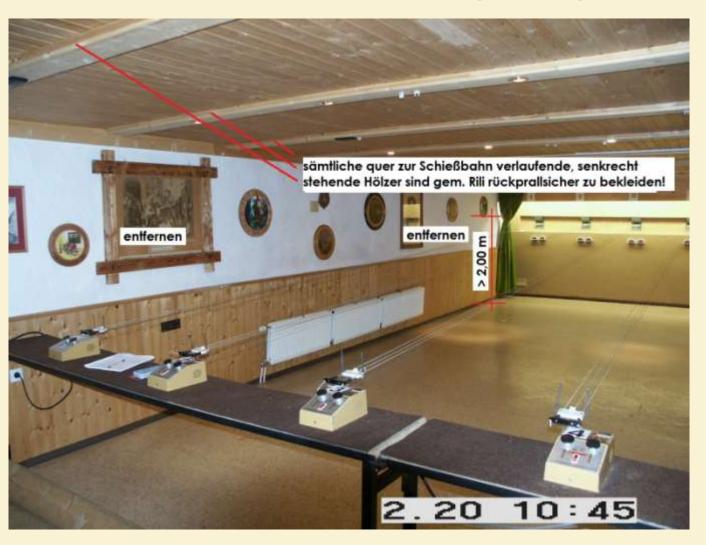


• 3.1.2.2 Seitenwände

. . .

Schützenscheiben aus Holz dürfen an den Seitenwänden nur dann aufgehängt werden, wenn sich deren Unterkanten in einer Höhe mehr als 2,00 m über dem Niveau des Fußbodens in den Schützenständen befinden oder die sicherheitsrelevanten Flächen rückprallsicher bekleidet sind.



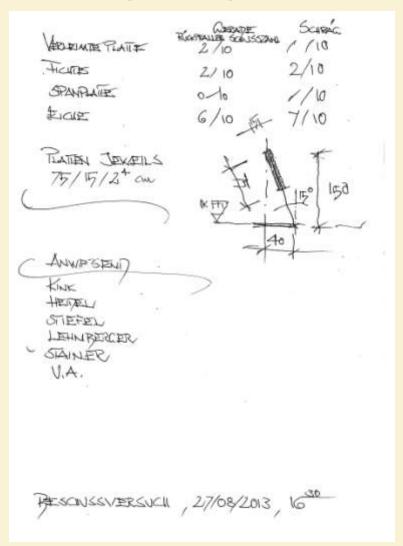












• 3.1.2.3 Fenster

Befinden sich in der Schießbahn Fenster, ..., müssen diese gegen direkten Beschuss abgeschirmt werden.

Für seitliche Bekleidungen, die nicht senkrecht zu den zulässigen Schussrichtungen stehen, sind folgende Baustoffe oder gleichwertige Materialien einzusetzen:

- Sperrholzplatten $d \ge 8 \text{ mm}$

- Weichholz $d \ge 19 \text{ mm}$

- Spanplatten $d \ge 18 \text{ mm}$

. . .

Sicherheitstechnisch nicht erforderlich ist die Abdeckung bei Isolierverglasungen, Verbundglasfenstern oder z. B. bei Einfachfenstern mit außen vorgesetzten Kellerlichtschächten.

Fenster in der Abschlusswand müssen sowohl durchschuss- als auch rückprallsicher schießbahnseitig bekleidet werden.

• 3.1.2.4 Decke

Eine Raumhöhe über 2,40 m ist anzustreben. Die Raumdecke ist ebenfalls rückprallsicher auszuführen.

Für Deckenbekleidungen können z. B. verwendet werden:

_	Holzfaserdämmplat	ten nach DIN	EN 13171	$d \ge 10.0 \text{ mm}$
---	-------------------	--------------	----------	-------------------------

- Gipskarton-Bauplatten nach DIN EN 520
$$d \ge 12,5$$
 mm

- Holzwolleplatten nach DIN 1101
$$d \ge 15,0 \text{ mm}$$

Grundsätzlich gelten die Vorschriften für die Seitenwände also auch für die Decke.

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Laden der Waffen nach Sportordnung, Schießstandordnung und gemäß Regelauflagen grundsätzlich nur in Richtung der Abschlusswandwand erfolgen darf. Damit sind eigentlich Rückpraller von Decken ausgeschlossen.

Gegebenenfalls hat der SSV oder der Schützenmeister (Aufsicht), bei Bemerken von einer großen Anzahl von Deckenschüssen auf die o. a. sicherheitstechnischen Vorschriften hinzuweisen.

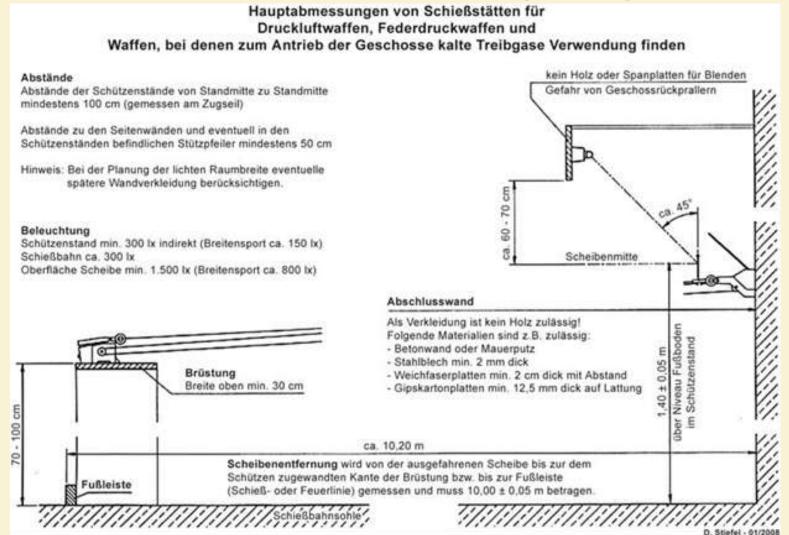












- 4 Offene Schießstände für Einzelgeschosse
- 4.1.2 Umzäunung und Warnzeichen

• • •

Bei Schießständen, deren Schießbahnsohle tiefer als das umgebende Geländeniveau liegt, ist die Umzäunung soweit zurückzusetzen, dass ein Einblick von außen in die Schießbahn (entgegen der Schussrichtung) nicht möglich ist.

. . .



Bei Schießstätten deren Schießbahnsohle tiefer liegt als das umgebende Geländeniveau ist, hat der SSV zukünftig eine Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit Geschossabprallern, -absetzern aus der Schießbahn vorzunehmen.

Er hat dazu im Einzelfall eigenständig zu entscheiden, welche Maßnahmen gegebenenfalls angezeigt sind, z. B. Zurückversetzen des Zauns, Errichtung von Palisaden hinter dem Geschossfang, ausreichende Höhe über dem Geschossfang vorhanden etc..

• 4.6 Teilgedeckte Schießstände

Bei teilgedeckten Schießständen handelt es sich um solche, bei denen eine Teileinhausung der Schießbahn weiter als 5 m ab der Feuerlinie gebaut ist.

. . .

In diesem Punkt wurde ein Hinweis auf die Ausführungen zu Lüftungen unter Nr. 5.7.1 SRL vergessen.

- 5 Geschlossene Schießstände (RSA) zum Schießen mit Feuerwaffen
- 5.7.1 Allgemeines

. . .

Bei teilgedeckten Schießständen mit einer Umschließung der Schießbahn über die erste Hochblende (bzw. eine Länge von 5,00 m) hinaus ist es in der Regel erforderlich, zumindest eine aktive Zuluftmöglichkeit vorzusehen. Diese ist so auszulegen, dass eine Luftströmung in Richtung der freien Öffnung der Schießbahn-überdachung erfolgt und keine Rückströmungen auftreten können.

. . .

• 5.1.5 Türen, Flucht- und Rettungswege

Jeder Schießstand muss zwei entgegengesetzte Ausgänge haben, wovon einer unmittelbar ins Freie oder in einen gesicherten anderen Bereich führt.

. . .

Es wird darauf hingewiesen, dass Flucht- und Rettungswege zunächst einmal Sache der Baugenehmigungsbehörde und der landesspezifischen Bauordnungen sind.

Dies gilt insbesondere für Anlagen mit DL-Waffen. Bei Feuerwaffenanlagen werden zusätzlich aber auch die Vorgaben der Nr. 5.1.5 SRL zu berücksichtigen sein.

• 5.1.8 Schießbahnabschluss und Geschossfang

. . .

Geschossfangsysteme sollen mindestens der Baustoffklasse B 2 (normalentflammbar) genügen; nicht brennbare Baustoffe sind vorzuziehen. Nicht zulässig in RSA sind Putzwolle- und Holzklobengeschossfänge. Bis zum Einbau eines zulässigen Geschossfangs ist das Brandrisiko durch z. B. Installation von Brandmeldern zu kompensieren.

. . .





8 Schießstände für Armbrüste

Die Abbildung Nr. 8.3.1, Feldarmbrust sowie die Abbildung Nr. 8.3.2, Abmessungen eines Bogenschießstandes sind zukünftig zu streichen.

Regeln für Bogenplätze sind in der SRL nicht mehr enthalten, da Bogen nicht dem WaffG unterliegt. Die "Sicherheitstechnische und bauliche Regeln für Bogenplätze", Stand März 2009, sind zwischenzeitlich als ein eigenständiges Regelwerk unter

www.dsb.de/media/PDF/Schiessstaende/Richtlinien_fuer_Bogenplaetze_2009.pdf www.bssb.de/bssb/Bogensport/Richtlinien_fuer_Bogenplaetze.pdf

veröffentlicht.

- 10 Anhang
- 10.6.3 Reinigung von geschlossenen Schießstätten

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Gewährleistung der Sicherheit in RSA ist die regelmäßige sowie sachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (mit Ausnahme von Zimmerstutzen), in denen durch unverbrannte TLP-Reste, die sich vornehmlich in Schussrichtung vor den Waffenmündungen auf der Schießbahnsohle ablagern, regelmäßige und generelle Reinigungsmaßnahmen notwendig sind. Bei jedem Schuss treten aus dem Lauf (je nach Waffenart und Munition bzw. Kaliber deutlich unterschiedliche und in der Regel geringe) unverbrannte TLP-Reste aus, die sich ohne regelmäßige Reinigung zu gefährlichen Mengen anhäufen und durch verschiedene Ursachen entzündet werden können.

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit, z. B. Reinigungsarbeiten, trägt der Betreiber. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Schießstätte und eine fachgerechte Entsorgung der unverbrannten TLP-Reste zu sorgen. Eine schriftliche Übertragung der Pflicht zur Reinigung auf andere unterwiesene Personen ist möglich (Nummer 10.3.3.3).

Die Landratsämter und die zuständigen Gauschützenmeister werden aufgrund zweier Vorfälle im letzten halben Jahr erneut auf die Reinigungsbestimmungen gem. SRL Nr. 10.6.3, "Reinigung von geschlossenen Schießstätten", (fallbezogen Nr. 10.6.3.2 SRL) sowie die landesrechtlichen Vorschriften hingewiesen werden. Entsprechendes Infomaterial (z.B. Muster Reinigungs- und Wartungsbuch) soll an sie verteilt werden.

Infomaterial

"Vorschriften für die Reinigung von Schießständen" unter:

www.bssb.de/service/recht-und-sicherheit/waffenrecht/infos-links.html









Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit!